

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,
2. des [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
  
vertreten durch  
die [REDACTED],
3. [REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
  
vertreten durch  
die [REDACTED],

Antragsteller,

bevollmächtigt:

zu 1-3: Rechtsanwältin Mahsheed Momen,  
Taunusstraße 59, 65183 Wiesbaden,  
[REDACTED]

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Stolzenmorgen 36, 35394 Gießen,  
- [REDACTED] -1 - 423 -

Antragsgegnerin,

**wegen** Asylrecht - Eilverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG -  
Spanien

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter am 6. Oktober 2025 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Juli 2025 wird in Hinblick auf die Antragsteller (im gegenständlichen Bescheid als Antragssteller zu 2., 3. und 4. bezeichnet) angeordnet.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

## **Gründe**

Der wörtliche Antrag der Antragsteller,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung des Bescheids der Beklagten gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen,

über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist zunächst dahingehend auszulegen (vgl. § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO), dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur in Bezug auf die Antragsteller des vorliegenden Verwaltungsstreitverfahrens selbst begehrt wird, obwohl die Entscheidung in dem Bescheid vom 24. Juli 2025 auch gegen den Ehemann der Antragstellerin zu 1) und Vater der beiden minderjährigen Antragsteller zu 2) und 3) gerichtet ist. In der Klage- und Antragsschrift vom 4. August 2025 werden nur die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens benannt und auch in der Sache nur sie betreffende Gründe für die beehrte Anordnung vorgetragen.

Der Antrag ist zunächst zulässig und insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft.

Hat das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers – wie hier – als Folgeantrag bewertet und nach § 71 AsylG als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) sowie weiter den Antrag auf Abänderung des Erstbescheides – hier vom 1. Dezember 2023 – bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz abgelehnt (Ziffer 2), gleichzeitig aber – wie hier, siehe ab Seite 5 ff. im Bescheid – von dem Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung abgesehen, ist nach der Änderung des § 71 Abs. 5 AsylG durch das am 27. Februar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 54 vom 26. Februar 2024 = Rückführungsverbesserungsgesetz) hinsichtlich der statthaften Antragsart im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dahingehend zu differenzieren, ob ein Fall des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG (Stellung eines erstmaligen Folgeantrages) oder des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG (u. a. Stellung eines erneuten Folgeantrages) gegeben ist. Liegt - wie hier - ein Fall des § 71 Abs. 5 Satz 1 Satz 1 AsylG vor, ist das Begehren des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung eines Asylfolgeantrages als unzulässig nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft. Auch im Übrigen ist der vorliegende Antrag zulässig, insbesondere binnen der Wochenfrist nach § 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 1. Hs. AsylG nach Zustellung des angegriffenen Bescheids am 29. Juli 2025, nämlich am 4. August 2025, gestellt worden.

Dieser Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragsteller (Az. 1 K 4432/25.GI.A) ist auch begründet.

Der vorliegende Asylantrag ist nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig.

Die genannte Norm setzt voraus, dass bei einem Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einem Zweitantrag nach § 71a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Dies ist hier aber nicht der Fall. Bei dem in Rede stehenden Asylantrag der Antragsteller vom 7. August 2024 handelt es sich um einen Folgeantrag. Dies ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. AsylG (in der Fassung des Rückführungsverbesserungsgesetzes) ein erneuter Asylantrag nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren

Asylantrags. Der Asylerstantrag der Antragsteller wurde mit – zwischenzeitlich unanfechtbarem – Bescheid vom 1. Dezember 2023 gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aufgrund der früheren Schutzgewährung durch Spanien am 7. April 2022 abgelehnt und die Abschiebung in dieses Land angedroht.

Die somit für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erforderlichen Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind überdies erfüllt. Die Antragsteller haben neue Elemente respektive Erkenntnisse vorgebracht, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für sie günstigeren Entscheidung beitragen und waren ohne eigenes Verschulden außerstande, diese Gründe im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Zu den maßgeblichen Elementen zählen der Vortrag des Ausländers und alle ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Unterlagen oder andere Nachweise über sein Alter, seinen Lebenshintergrund und den seiner Familienangehörigen, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, den Ort des vorhergehenden Aufenthalts und des Wohnsitzes, frühere Asylanträge, Reiserouten, Reisedokumente sowie Gründe für den Asylantrag. Erkenntnisse sind Informationen zu der persönlichen Situation oder der Situation im Herkunftsland (BT-Drs. 20/9462, S. 59). In Betracht kommen sowohl Elemente oder Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, als auch Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss des Verfahrens existierten, aber nicht geltend gemacht wurden (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021, NVwZ 2022, 53, 55). Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung tragen die neuen Tatsachen und Umstände dann bei, wenn sie für die Beurteilung der Begründetheit des Antrags maßgeblich erscheinen. Steht die Abschiebung in einen potenziellen Verfolger-, insbesondere den Herkunftsstaat inmitten, müssen sie also geeignet sein, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, zu einer anderen Einschätzung der Gefahr von Verfolgung (§ 3 AsylG) oder eines ernsthaften Schadens (§ 4 AsylG) zu gelangen (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. April 2024 – 4 L 784/24.A – Rn. 32; VG Köln, Beschluss vom 28. März 2025 – 22 L 635/25.A – Rn. 33, jeweils unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 – C-921/19, Rn. 53; Urteil vom 8. Februar 2024 – C-216/22 – Rn. 51; siehe auch VG Frankfurt [Oder], Beschluss vom 15. Mai 2024 – 6 L 380/23.A – Rn. 26,

sämtlich juris). Geht es – wie hier – um die Abschiebung in einen schutzgewährenden Drittstaat, müssen die Umstände geeignet sein, zu einer anderen Einschätzung der Gefahr zu gelangen, infolge systemischer oder bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen der Aufnahmebedingungen im Drittstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EuGRCh zu erfahren (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 – C-540/17 u. a. – juris, Rn. 35, 38).

Systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen fallen dabei nur dann unter Art. 4 EuGRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falls abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2019 – A 4 S 1329/19 – juris, Rn. 5: „Bett, Brot, Seife“), und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-297/17 u. a. – juris, Rn. 89 f.).

Diesen Maßstäben folgend haben die Antragsteller neue Elemente oder Erkenntnisse vorgebracht, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer anderen Einschätzung dahingehend führen, dass sie in Spanien unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen eine Situation extremer materieller Not im dargelegten Sinne erwarten würde.

Zwar sind systemische Schwachstellen im spanischen Asylsystem (auch) im Falle einer Zuerkennung internationalen Schutzes weiterhin nicht festzustellen (jüngst VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. April 2025 – 22 L 884/25.A – juris, Rn. 55 m.w.N. zur entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung).

Im vorliegenden Einzelfall steht nun – wohl nicht schon wegen des Vorbringens zu den Verhältnissen nach Rückkehr in Spanien im Rahmen der Folgeantragsbegründung –

aber eine Verelendung der Antragsteller deswegen (und auch ohne näheren Beleg der vorgetragenen psychischen Erkrankungen) mit im vorliegender Eilverfahren genügender Gewissheit zu befürchten, weil gegenwärtig wohl nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass der Ehemann bzw. Vater der Antragsteller, der auch die spanische Sprache spricht, gemeinsam mit diesen nach Spanien zurückkehren würde (entgegen der für zusammenlebende Kernfamilien aus Eltern und minderjährigen Kindern bestehenden Regelvermutung, vgl. BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 1 C 8/23 – juris, Rn. 12 ff.) oder jedenfalls dort für sie sorgen würde. Nach dem – von der Antragsgegnerin nicht bestrittenen – Vorbringen in der Antragsschrift hat sich die Antragstellerin zu 1) am 1. August 2025 von ihrem Ehemann getrennt und die Antragsteller leben ausweislich des Schriftsatzes der Bevollmächtigten vom 30. September 2025 (weiterhin) nicht mehr mit jenem in häuslicher Gemeinschaft. Unabhängig davon, ob der Zeitpunkt, nämlich zwischen Zustellung des gegenständlichen Bescheids und Antragstellung im vorliegenden Eilverfahren, Zweifel an der vorgetragenen Trennung zu begründen vermag, griffen solche – jedenfalls für die Entscheidung im Eilverfahren – nicht durch. Die Angabe einer auch räumlichen Trennung findet (anders als noch im Vermerk der Antragsgegnerin vom 7. August 2025 auf Bl. 200 der von ihr vorgelegten Akte) Bestätigung in den vom Einzelrichter am heutigen Tag eingeholten Auskünften aus dem Ausländerzentralregister. Der Ehemann und Vater ist danach am 26. September 2025 (ohne die Antragstellerin zu 1) in eine neue Wohnung im vormaligen gemeinsamen Wohnort der Familie (X) gezogen. Insoweit kann dahinstehen, ob die Antragsteller (weiterhin) wie im Rahmen der Antragsschrift angegeben in der vor der Abschiebung nach Spanien gemeinsam bewohnten Wohnung in (X) wohnhaft sind oder aber in die zuletzt gemeinsam bewohnte Wohnung in (X) zurückgekehrt sind, unter deren Adresse die Antragstellerin zu 1) weiterhin gemeldet ist.

Zwar ist auch der Antragstellerin zu 1) grundsätzlich zuzumuten, durch eigene Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung beizutragen, was sie eigenen Angaben nach zuvor auch schon in Spanien getan hat. Bereits aufgrund des Aufwands für Erziehung und Pflege der beiden (gerade) zehn bzw. fünf Jahre alten Antragsteller zu 2) und 3) dürfte dies vorliegend jedoch kaum ins Gewicht fallen (zu allgemeinen Herausforderungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt VG Gießen, Urteil vom 9. Juli 2025 – 1 K 4532/24.GI.A – ju-

ris, Rn. 43 ff.). Im Übrigen bestehen erhebliche Zweifel, ob die Antragstellerin zu 1) im Falle einer Rückkehr nach Spanien auf genügend weitere Unterstützung durch andere zurückgreifen könnte. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass den Antragstellern nach – hier gegebenem – Ablauf der in Spanien vorgesehenen 18- (bzw. 24-)monatigen Aufnahme- und Integrationsverfahren mittelfristig durch den Staat genügend finanzielle Unterstützungsleistungen zuteilwerden würde (vgl. VG Gießen, Urteil vom 9. Juli 2025 – 1 K 4532/24.GI.A – juris, Rn. 52 ff.). Infolgedessen droht den Antragstellern auch, keine (den Mindeststandards entsprechende) Unterkunft finden zu können (zu dem Mangel an Sozialwohnungen, unzureichender finanzieller Unterstützung für Mietausgaben, hohen Anforderungen in den Mietverträgen sowie Diskriminierungen vgl. näher VG Gießen, Urteil vom 9. Juli 2025 – 1 K 4532/24.GI.A – juris, Rn. 35 ff. m.w.N.). Trotz der unterstützenden Aktivität zahlreicher Nichtregierungsorganisationen in Spanien ist nach alledem nicht ersichtlich, dass den Antragstellern die Gewährleistung des familiären Existenzminimums gelingen können sollte.

Die Kosten des nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin als unterlegene Beteiligte zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

